

KREUZUNGSVERENBARUNG (KV) KV_4325_A9_St2237_km397,394; AS Allersberg, BAB A 9, km 397,394; St 2237 - KP03

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland (=BRD) (Bundesautobahnverwaltung), vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dieses vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg

nachstehend **Autobahn GmbH** genannt

und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt, Nürnberg, Zollhof 6 in 90443 Nürnberg

nachstehend **Straßenbauverwaltung** genannt

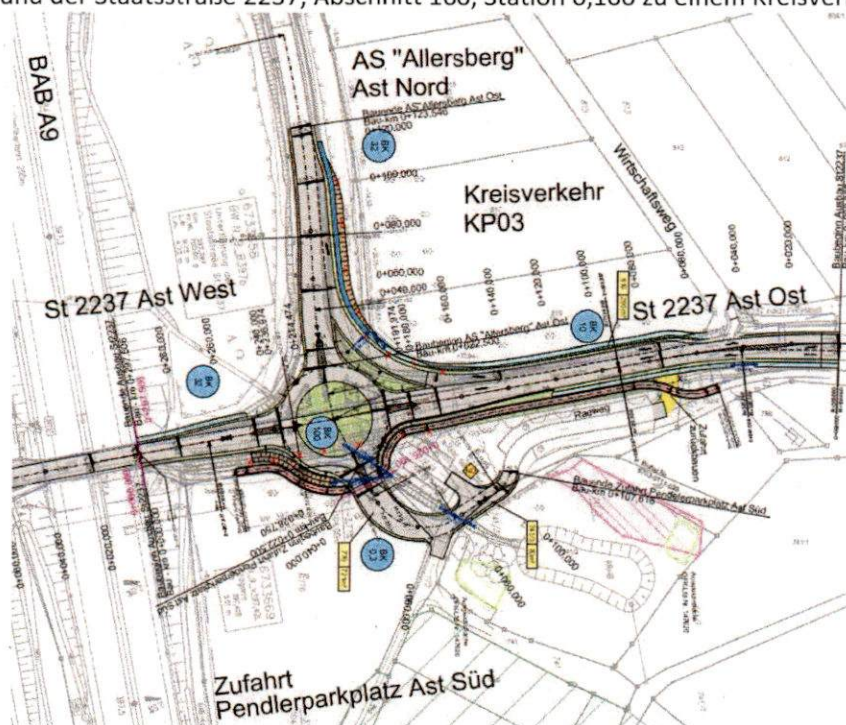
und dem Markt Allersberg, vertreten durch Herrn Horndasch, Bürgermeister, Marktplatz 1 in 90584 Allersberg

nachstehend **Markt** genannt

wird gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung Folgendes vereinbart:

Präambel

Es ist der Umbau der höhenungleichen Kreuzung BAB A9 AS Allersberg bei km 397,394, Abschnitt 720, Station 0,00 und der Staatsstraße 2237, Abschnitt 160, Station 0,100 zu einem Kreisverkehr geplant.



§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die vorhandene Bundesautobahn A 9 kreuzt in Autobahn-km 397,394 die vorhandene Staatsstraße 2237 in Stations-km Abschnitt 160, Station 0,100.

Der Einmündungsbereich der östlich bestehenden Anschlussstellenrampe und der St2237 sollen hierbei zu einem Kreisverkehr umgebaut werden.

(2) Beteiligte an der Kreuzung sind:

- a) die Autobahn GmbH (für die Bundesrepublik Deutschland) als Straßenbaulastträger der BAB A9.
- b) die Straßenbauverwaltung als Baulastträger der Staatsstraße.

(3) Folgende Maßnahmen sind zur Verbesserung der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs der sich kreuzenden Verkehrsströme geplant:

- a. der Umbau der Anschlussstelle BAB A9, Anschlussstellennummer 55 (Kostenteilung gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 FstrG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Nr. 2 BayStrWG) und
- b. die Änderung der St2237 (gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 FstrG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Nr. 2 BayStrWG)
- c. Umbau Regenrückhaltebecken an der Anschlussstellennummer 55

(4) Die Kosten und die Kostenteilung zwischen den Beteiligten sind im Detail in § 6 näher erläutert.

Die Verlegung der Anbindung des Pendlerparkplatzes wird mit einer gesonderten Vereinbarung zwischen Autobahn GmbH, Straßenbauverwaltung und dem Markt geregelt. Die Verlegung der Anbindung unterliegt nicht der Kostenmasse des Kreuzungsumbaus und ist mithin nicht bei der Kostenteilung einzubeziehen.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

(1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahmen:

Es soll ein Kreisverkehr entstehen.

- a) Der nördliche Arm ist der Verbindungsarm der Autobahn BAB A9.
- b) Der östliche und der westliche Arme verlaufen entlang der St 2237.

(2) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- a) Anlage 1: Kostenberechnung vom 24.02.2025
- b) Anlage 2: Knotenpunktzählung
- c) Anlage 3: Übersicht Baukostenträger
- d) Anlage 4: Querschnitte vom Ast Ost/St2237 und BAB A9
- e) Anlage 5: Kostenteilungsberechnung
- f) Anlage 6: Phasenplan zu Bauablauf
- g) Anlage 7: Übersichtslageplan

§ 3 Öffentlich- rechtliches Zulassungsverfahren

Hinsichtlich der Erlangung des Baurechtes ist vorgesehen, gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG ein Entfallen von Planfeststellung/Plangenehmigung zu erreichen.

Ist für die Ausführung der baulichen Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Markt einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Markt insbesondere zu erkundigen, ob Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.

Der Markt verpflichtet sich hierbei zudem zur Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die hierbei einzureichenden Unterlagen sind der Straßenbauverwaltung und der Autobahn GmbH vor Einreichung der Anträge zur technischen Prüfung vorzulegen.

§ 4 Durchführung

(1) Der Markt plant und führt die Maßnahme gemäß § 2 Buchstabe a, b und c durch. Im Rahmen der Bauausführung kann sich der Markt des Kommunalunternehmens (=KU Allersberg) bedienen.

(2) Der Markt ist für Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung des Umbaus der Kreuzung zuständig. Er gewährleistet die Abstimmung der Baumaßnahmen mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden. Auf das Verfahren nach Teil A Abschnitt 1.2 RSA 21 sowie Rn. 75 der VwV-StVO zu § 45 Absatz 11 StVO wird verwiesen.

Zudem werden die Belange der Baulastträger durch den Markt bzw. dessen Beauftragten im Rahmen der regelmäßigen Baubesprechungen überwacht und gewährleistet. Die Baulastträger sind durch den Markt zu den Besprechungsterminen einzuladen.

(3) Die Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat der Markt durchzuführen. Die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter

veranlasst die Straßenbauverwaltung, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- und sonstiger Leitungen veranlasst für den Kreuzungsumbau der Markt. Soweit Kabelanlagen der Autobahn GmbH betroffen sind, sind diese mit der FIT Nordbayern in Fischbach Telefon 0911/9882-431 oder 9882-400 abzustimmen.

Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Freistaates oder der BRD für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

(4) Der Verkehr soll während der Baudurchführung einschließlich Abnahme und Vermessung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Der Winterdienst muss vom 01. Oktober bis 06. April uneingeschränkt möglich sein. In dieser Zeit sind keine Sperrungen der Anschlussstelle an der A9 bei Allersberg möglich. Die Phasenpläne zum Bauablauf sind einzuhalten.

(5) Ergeben sich durch die Maßnahmen nach § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Markt vorher dessen Zustimmung einholen. Eine bestehende Duldungspflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Realisierung der Maßnahme ist nach der aktuellen Planung in den Jahren 2025 und 2026 vorgesehen. Der Baubeginn wird der Straßenbauverwaltung und der Autobahn GmbH mit der Ausschreibung oder mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind rechtzeitig vorab bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.

(7) Der Markt tätigt den für diese Maßnahme notwendigen Grunderwerb; dieser umfasst auch die Bauerlaubnisse für Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme und den Erwerb für ggf. notwendige Ausgleichsflächen. Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 6 FStrG bzw. Art. 11 BayStrWG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.

Der Markt übernimmt die Verkehrssicherungspflicht während der Baumaßnahme. Während der Baudurchführung hat der Markt dafür Sorge zu tragen, dass die am Bau Beteiligten schriftlich zu besonderer Vorsicht verpflichtet werden. Die ausführenden Baufirmen sind im Bauvertrag zu den gleichen Maßnahmen gegenüber ihren Beschäftigten zu verpflichten. Die Haftung für Schäden, die Dritten durch die Baufirma entstehen, richtet sich nach § 831 BGB. Daneben kann sich auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen der Verletzung der allgemeinen Organisationspflicht ergeben.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Der Markt wird acht Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung mit den anderen Kreuzungsbeteiligten einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (2) Bezüglich der Durchsetzung der Mängelansprüche gegenüber dem Auftragnehmer obliegt es dem Markt diese gegen die Auftragnehmer geltend zu machen, auch namens der Autobahn GmbH und der Straßenbauverwaltung. Festgestellte Mängel sind durch den anderen Beteiligten unverzüglich dem Markt anzuzeigen.
- (3) Mit der Abnahme geht die Verkehrssicherungspflicht und die Baulast auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Soweit eine Verkehrsfreigabe trotz Mängel erfolgen kann, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht so lange beim Markt, bis die Mängel endgültig beseitigt wurden.
- (4) Der Markt erstellt die Bestandspläne und Bauwerksunterlagen der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in PDF-/Dxf-/Dwg- Ausfertigungen. Soweit die Bestandspläne neue Anlagen betreffen, müssen die Unterlagen folgenden Standard erfüllen PDF-/Dxf-/Dwg. Bei vorhandenen Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Umbau geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens 12 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme übergeben.
- (5) Zur amtlichen Schlussvermessung wird der Markt zur Festlegung der Eigentumsgrenzen infolge der Baumaßnahme die Straßenbauverwaltung und die Autobahn GmbH hinzuziehen. Die Vermessung wird vom Markt beantragt.

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 FStrG, sowie der Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (StraKR) ermittelt. Änderungen im Einmündungsbereich von Verbindungsarmen sind wie Änderungen höhenungleicher Kreuzungen zu behandeln.
Die einzelnen Kostenteilungsabschnitte mit den dazugehörigen Kostenteilungsmassen und Kostenteilungen ergeben sich aus der Anlage „Kostenteilungsberechnung“.
- (2) Die Kosten der Gesamtmaßnahme (§ 2) betragen nach der Anlage „Kostenberechnung“ voraussichtlich 2.765.750,00 EUR einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten. Sie sind in Höhe von ca. 2.765.750,00 EUR kreuzungsbedingt.
- (3) Folgende Kostenteilungsmassen sind aufzuteilen:

Die Kosten der Maßnahmen nach § 1 Abs. 3 a) und b) betragen 2.765.750,00 EUR und werden gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 FStrG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Nr. 2 BayStrWG und StraKR Nr. 12-15 wie folgt aufgeteilt:

- die Autobahn GmbH	71,5 %	= 1.977.511,25 EUR,
- die Straßenbauverwaltung	28,5 %	= 788.238,75 EUR.

(4) Sollten in Zukunft durch geänderte wasserrechtliche Rahmenbedingungen zusätzliche bauliche Anlagen der Entwässerung, die über den aktuellen Ist-Zustand hinausgehen, erforderlich werden, wird sich die Autobahn GmbH, die Straßenbauverwaltung und der Markt an den Mehrkosten beteiligen, sofern diese Anlagen mit der Einleitung des Niederschlagswassers in die Ortskanalisation in Zusammenhang stehen.

(5) Von den Kosten für Leitungssicherung- oder Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse mit Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren. Insoweit sind die kreuzungsbeteiligten Straßenbaulastträger verpflichtet, die jeweiligen Rechte aus den Straßenbenutzungsverhältnissen einzubringen, um die Kreuzungskostenmasse zu entlasten.

(6) Die Straßenbauverwaltung und die Autobahn GmbH erstatten dem Markt 15 Prozent der erforderlich aufgewandten Baukosten einschließlich Verwaltungskosten auf Basis ihres Kostenanteils an den Kosten gemäß § 6. Damit werden Kosten der Leistungen entsprechend Anlage 2 zur 1. EKrV § 5 Abs. 1 abgegolten.

Diese Kosten betragen voraussichtlich 2.765.750,00 EUR.

(7) Der Markt stellt die erforderlichen Mittel in Höhe der unten genannten Tabelle durch entsprechende Festlegungen in den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan wie folgt ein:

Jahr	s. Anlage „Kostenrechnung“	Brutto [EUR]	Verwaltungs- kosten [EUR]	Gesamt [EUR]
2025/26	Kostenanteil Autobahn GmbH	1.719.575,00	257.936,25	1.977.511,25
2025/26	Kostenanteil StBA Nbg	685.425,00	102.813,75	788.238,75

(8) Bei Änderungen der Planung oder des Durchführungszeitraumes oder der Höhe der Beteiligung, die sich auf die vereinbarten Jahresscheiben auswirken, wird der Markt den jeweils anderen Beteiligten unverzüglich informieren.

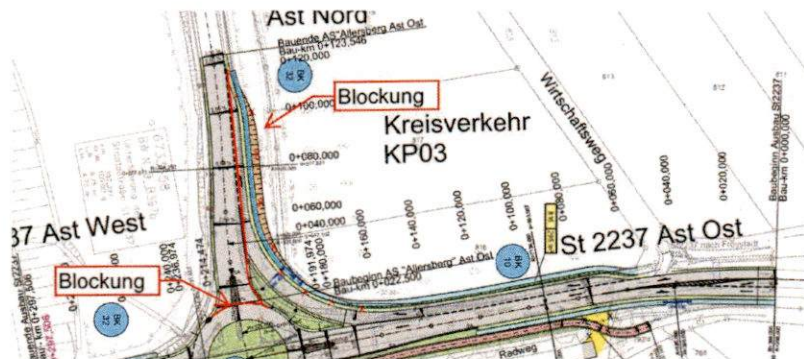
(9) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung der Leistung

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten gemäß Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 7 zu übernehmen.
- (2) Die Zahlungen erfolgen nach Baufortschritt auf schriftliche Anforderung des Marktes und werden 28 Tage nach Anforderung fällig und geprüft. Die Schlussrechnung erfolgt entsprechend den tatsächlichen zur Abrechnung gekommenen finanziellen Aufwendungen.
- (3) Der jeweilige Schuldner verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen im Rahmen der unter § 6 Abs. 8 vereinbarten genannten und gemäß § 6 Abs. 9 angepassten voraussichtlichen Kostengrößen.
- (4) Nach Abschluss der Bauarbeiten stellt der Markt eine Gesamtkostenberechnung für die Kreuzungsmaßnahme zusammen. Dazu stellt der Markt die Kopien der Schlussrechnungen der Auftragnehmer sowie eine nachvollziehbare Aufstellung über die Höhe der kreuzungsbedingten Kosten zur Verfügung. Auf Basis dieser Zusammenstellung wird die Schlusszahlung geleistet.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfrage zurückgestellt werden.
- (6) Die Kreuzungsbeteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von zehn Jahren für die Zahlungsverpflichtung des Schuldners. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Schlusszahlung fällig wird.

§ 8 Unterhaltung und Eigentum

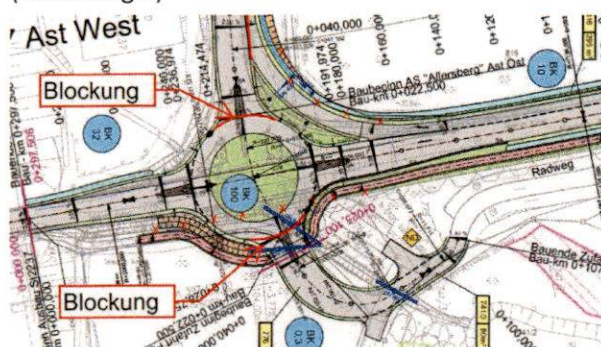
- (1) Für die Unterhaltungslast gemäß § 13 FStrG in Verbindung mit der Fernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKV) gilt Folgendes:
 - a) Die Autobahn GmbH gewährleistet in ihrer Zuständigkeit die kostenpflichtige Unterhaltung der A 9, der AS Allersberg bis zur Blockung vgl. Abb. 1.
(Abbildung 1)



- b) Die Straßenbauverwaltung gewährleistet in ihrer Zuständigkeit, vgl. Abb. 2, die kostenpflichtige Unterhaltung, welche den Winter- und Betriebsdienst beinhaltet, des Kreisverkehrs einschließlich der Arme und der Direkttangente/Beipass im nordöstlichen Quadranten, der Straßendecke, der Entwässerungsrinnen und Abläufe sowie ggf. der Verkehrszeichen und -einrichtungen am Kreisverkehr.

Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, den Kreisverkehr im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit gem. Art. 9 BayStrWG in verkehrssicherem Zustand zu halten.

(Abbildung 2)



- (2) Für Unterhaltungsmaßnahmen, die Einwirkungen auf die Anlage des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, wird vorher die Zustimmung des anderen Beteiligten eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei wird auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

- (3) Eine Ablösung von zukünftigen Unterhaltungsmehrkosten ist nach § 13 Abs. 4 FStrG nicht zu leisten.

§ 9 Sonstiges

- (1) Bei Schriftverkehr jeder Art sind die Vereinbarungsnummern wie folgt anzugeben:

- Vereinbarungs-Nr. der Autobahn GmbH:
KV_4325_A9_St2237_km397,394
- Vereinbarungs-Nr. der Straßenbauverwaltung Freistaates Bayern:
S 12 – 4325.2-St 2237
- Vereinbarungs-Nr. des Marktes

- (2) Die Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.

- (3) Soweit im Vertrag nicht anders benannt, gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts ihre im Vertrag benannten Leistungen derzeit nicht als Unternehmer ausführen (Anwendung des § 2b UStG). Diese Leistungen unterliegen nicht dem Wettbewerb und sind folglich nicht umsatzsteuerbar und unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer. Kann sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG berufen und ist sie auch nach anderen Vorschriften nicht als Nichtunternehmer tätig oder

zeigt sie ihre Unternehmereigenschaft gegenüber dem Vertragspartner an, sind die von ihr erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend den gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor – soweit gesetzlich zulässig – auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem Vertragspartner schriftlich anzuzeigen. Ist eine vertragliche Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die in diesem Vertrag benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Parteien lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Sollten die Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach diesem Vertrag vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen. Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in diesem Vertrag benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Die Ausgleichspflicht gilt bei einer Verminderung der Umsatzsteuer für den Leistenden entsprechend. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist Satz 7 anzuwenden.

§ 10 Anpassung der Vereinbarung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch Solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.
- (3) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 11 Ausfertigungen

- (1) Diese Vereinbarung wird sechsfach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigung(en).

Für die Autobahn GmbH des Bundes



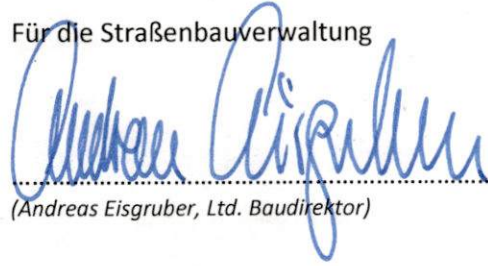
.....
(Thomas Boehr, Leiter der Außenstelle)

Abg

18.06.2025

.....
Ort, Datum

Für die Straßenbauverwaltung



.....
(Andreas Eisgruber, Ltd. Baudirektor)

.....
Ort, Datum

Für den Markt



.....
(Daniel Horndasch, 1. Bürgermeister)

.....
Ort, Datum

 **Die
Autobahn**
Außenstelle Fürth
Nürnberger Straße 18
90762 Fürth

Anlage 5 „Kostenteilungsberechnung“

Die Kostentragung der Maßnahme regelt sich als Änderung einer höhenungleichen Kreuzung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 FStrG, bzw. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung.

Für den die Autobahn GmbH betreffenden Straßenast wird als Fahrbahnbreite die Breite der durchgehenden Fahrbahn der BAB A9 zugrunde gelegt.

BAB A 9	34,5 m + 34,5 m = 69,00 m	Ast Nord
St 2237	7,50 m + 4,00 m + 2,50 m = 14,00 m	Ast West
St 2237	8,00 m + 3,00 m + 2,50 m = 13,50 m	Ast Ost

Kostenteilungsschlüssel

Entsprechend den Fahrbahnbreiten sind die Kosten wie folgt zu tragen:

Anteil Autobahn GmbH:

$$\frac{69,00}{69,00+13,50+14,00} = 71,5 \%$$

Anteil Straßenbauverwaltung:

$$\frac{27,50}{69,00+13,50+14,00} = 28,5 \%$$

Der Kostenanteil für die Autobahn GmbH ergibt sich zu:

$$= 71,5 \% \times 2.765.750,00 \text{ EUR} = 1.977.511,25 \text{ EUR}$$

Der Kostenanteil für die Straßenbauverwaltung ergibt sich zu:

$$= 28,5 \% \times 2.765.750,00 \text{ EUR} = 788.238,75 \text{ EUR}$$